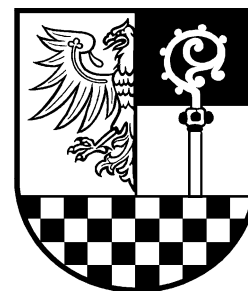


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

27. Jahrgang

Luckenwalde, 22. Mai 2019

Nr. 17

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Landkreises .....2**

Grundwasser – Gemarkung Jüterbog, Flur 20, Flurstück 190..... 2

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin ..... 3

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2019 – 2. Änderung ..... 4

Beschlüsse der 28. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschuss am 20. Mai 2019 . 17

#### **Sonstige Bekanntmachungen .....19**

Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. BImSchV. MEAB mbH, Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Schöneiche ..... 19

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der MBA Schöneiche im Jahre 2018 ..... 23

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ..... 27

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz ..... 29

**Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

**Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.**

**Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.**

**Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.**

**Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.**

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Grundwasser – Gemarkung Jüterbog, Flur 20, Flurstück 190**

**Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017**

Die Jütro GmbH & Co. KG beantragt die Erhöhung der am 20. Februar 2017 erlaubten Entnahme von Grundwasser von 150.000 m<sup>3</sup> im Jahr auf insgesamt maximal 200.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen für die Eigen- und Brauchwasserversorgung des Betriebes.

Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 7 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine/ standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

- WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2771)
- BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

**Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am 29. April 2019 im öffentlichen Teil den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 und die uneingeschränkte Entlastung der Landrätin für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2014.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 BbgKVerf zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Kämmerei (Zimmer C5-0-13) Einsicht in den Jahresabschluss 2014 und die Anlagen nehmen kann.

Luckenwalde, 22. Mai 2019

Kornelia Wehlan  
Landrätin

**Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2019 – 2. Änderung****Allgemeine Fördergrundsätze*****Zuwendungszweck***

Der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dies schließt die Planungsverantwortung gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII ein. Mit der Richtlinie kommt der Landkreis der Verpflichtung nach, einen angemessenen Teil von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Absatz 2 des SGB VIII).

Dabei sind jungen Menschen, die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die sich aus den §§ 11 bis 14 SGB VIII ergeben, zur Verfügung zu stellen.

Ziel des Landkreises ist es, die Jugend- und Jugendsozialarbeit gemeinsam mit den Kommunen und den freien Trägern der Jugendhilfe vor Ort auszugestalten und die Sozialarbeit an Schulen als ein flächendeckendes und verlässliches Angebot bedarfsgerecht zu entwickeln.

Im Rahmen einer Leistungsverpflichtung gewährt der Landkreis auf der Grundlage von §§ 1, 3, 4 Absatz 3, 74 und 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Zuwendungen für die Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der Landkreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sowie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleistet ist.

Der Träger der Maßnahme hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (§ 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Diese richtet sich nach der Finanzkraft des Trägers, seiner Ausstattung mit Personal sowie der Art und Höhe der Förderung im Einzelfall.

Eigenleistungen sind Eigenmittel in Form von Geldleistungen (ausgewiesen im Kosten- und Finanzierungsplan) und unbare Eigenleistungen (u. a. kostenlose Bereitstellung von Räumen, Fahrzeugen, Sachmittel sowie personelles Engagement/ehrenamtliche Tätigkeit).

***Zuwendungsgegenstand***

Zuwendungsfähig sind:

- Personal- und Personalnebenausgaben - Förderbereich 2.1, Sach- und Betriebsausgaben - Förderbereich 2.2,
- Projekte und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII - Förderbereich 2.3,

- Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß §§ 73, 74 Absatz 6 SGB VIII - Förderbereich 2.4,
- Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII - Förderbereich 2.5,
- Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gemäß § 13 Abs.1 SGB VIII - Förderbereich 2.6.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Maßnahmen, die

- den Charakter von Sportwettkämpfen von Vereinen und Trainingslagern haben,
- gewerblich durchgeführt werden,
- ausschließlich oder überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter tragen,
- ihrem Charakter nach rein schulische Maßnahmen,
- Maßnahmen von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind,
- nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden,
- ihrem Charakter nach Dorf-, Stadtfeste, Jubiläen u. ä. sind sowie
- Leistungen nach den §§ 13 Absatz 2, 3 und 27 ff. SGB VIII ersetzen oder ergänzen.

### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind:

- Träger der freien Jugendhilfe,
- amtsfreie Städte und Gemeinden im Landkreis sowie das Amt Dahme/Mark,
- Jugendinitiativen.

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zielgruppe der zu fördernden Maßnahmen und Veranstaltungen sind:

- junge Menschen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben,
- Ehrenamtliche (Förderbereich 2.4) und
- erwachsene Multiplikatoren (Förderbereich 2.5).

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Absatz 4 und 72a SGB VIII vorliegt. Angelehnt an § 72a SGB VIII erklären die Jugendinitiativen in einer Selbstverpflichtung, dass das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden.

Bei Erstanträgen von Trägern der freien Jugendhilfe sind die Satzung des Trägers sowie das Gründungsprotokoll bzw. der Vereinsregisterauszug den Antragsunterlagen beizufügen.

Werden Förderanträge von Jugendinitiativen gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, sind deren Anträge durch die zuständige Kommune zu befürworten.

Die Förderung einer Fachkraft durch den Landkreis erfolgt, wenn die Fachkraft die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt und entsprechend der Qualitätsstandards tätig wird.

Der Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (EU), des Bundes, des Landes und sonstige Mittel von Dritten schließt eine Förderung über diese Richtlinie nicht aus, sofern

entsprechende Förderrichtlinien der EU, des Bundes oder des Landes dem nicht entgegenstehen.

Eigenleistungen und Teilnehmerbeiträge sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Projekte und Angebote der Förderbereiche 2.3 bis 2.6 können in Kooperation mit anderen Partnern durchgeführt werden. Hat ein Zuwendungsempfänger die Verwendung bereits gewährter Zuwendungen nicht gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G) nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsart:                      Projektförderung  
Finanzierungsart:                      Festbetrags- oder Anteilfinanzierung  
Form der Zuwendung:                      Zuschuss  
Umfang der Zuwendung:                      Der Umfang ergibt sich aus den Förderbereichen 2.1 - 2.6.  
Die entsprechende Finanzierungsart ist in den einzelnen Förderbereichen aufgeführt.

### **Verfahren**

#### *Antragsverfahren*

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind beim Landkreis Teltow-Fläming, Jugendamt, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde fristgerecht schriftlich einzureichen. Für die Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare des Jugendamtes zu verwenden. Die Antragsfristen sind in den jeweiligen Förderbereichen festgelegt.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. In den Förderbereichen 2.1, 2.2 und 2.6 kann der vorzeitige Beginn der Maßnahme auf Antrag zugelassen werden.

#### *Bewilligungsverfahren*

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Zuwendungsbescheid ist nur für das Haushaltsjahr gültig, für das die Zuwendung bewilligt wurde und löst keine Ansprüche für eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-G und ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und gelten entsprechend.

#### *Anforderungs- und Auszahlungsverfahren*

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Mittelanforderung unter Verwendung des dem Zuwendungsbescheid beigelegten Vordruckes, jedoch erst nach Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlung kann durch Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Zuwendungen werden nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verwendet werden.

### *Verwendungsnachweisverfahren*

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Landkreis vorzulegen, sofern keine andere Frist gesetzt wurde.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem Sachbericht und
- einem zahlenmäßigen Nachweis

entsprechend der Regelungen für die einzelnen Förderbereiche. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Beleglisten).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren. Innerhalb der Aufbewahrungszeit hat der Landkreis das Recht, Einsicht in die Unterlagen und Originalbelege zu nehmen.

### ***Zu beachtende Vorschriften***

Die Zuwendung ist nur für den bewilligten Zweck einzusetzen. Auf die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß ANBest-G und ANBest-P wird hingewiesen. Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde/n,
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde,
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beachtet wurden,
- die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden,
- weniger Teilnehmer im Nachweis aufgeführt sind, als ursprünglich angegeben.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

### **Förderbereiche**

#### ***Förderung der Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten***

Gefördert werden Ausgaben für Personal- und Personalnebenkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Teltow-Fläming auf der Grundlage der bedarfsgerechten Verteilung der Personalstellen im Landkreis Teltow-Fläming.

*Art, Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Zuwendung für Ausgaben der Personal- und Personalnebenkosten wird in Form einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

Darin sind die Mittel des Landes Brandenburg zur Förderung von Personalausgaben für sozialpädagogische Fachkräfte enthalten.

Gefördert werden Personalausgaben ausgehend von 1,0 VZE:

- der Jugend- und Jugendsozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen (Sozialarbeit am Oberstufenzentrum und an Förderschulen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben,
- Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit für junge Geflüchtete (insbesondere in Kommunen mit Übergangwohnheimen) i. H. v. 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben,
- der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit i. H. v. 62,5 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben,
- Sozialarbeit an Grundschulen des öffentlichen Trägers i. H. v. 25 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben in Verbindung mit einer Beteiligung der Kommune an der Förderung i. H. v. von 25 %,
- im Rahmen eines unvorhergesehenen Bedarfs gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VIII i. H. v. 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben (maximale Förderung von 0,5 VZE).

Zuwendungsfähige Personalausgaben sind:

- Bruttogehalt,
- vermögenswirksame Leistungen,
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (inklusive ZVK, U 1, U 2 und Insolvenzgeld),
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- arbeitsmedizinische Untersuchungen,
- Schwerbehindertenabgabe.

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben gelten im Hinblick auf das Besserstellungsverbot die vertraglichen Regelungen des geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) als Obergrenze.

Zuwendungsfähige - analog der Personalausgaben geförderte - Personalnebenausgaben sind:

- Ausgaben für die Zentralverwaltung i. H. v. 800 Euro je VZE/Jahr
- (Umlage Zentralverwaltung, wie z. B. Bürobedarf usw.)
- Kosten für die Fortbildung und/oder Supervision i. H. v. 480 Euro je VZE/Jahr (inklusive Reisekosten)

Zusätzlich wird für die Zentralverwaltung ein Festbetrag i. H. v. 200 Euro je VZE/Jahr gewährt.



*Verfahren*

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr,
- bei Erstanträgen 1 Monat vor Maßnahmebeginn

*Antragsunterlagen:*

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Belegliste 1 (Aufschlüsselung der Personalkosten),
- Jahresarbeitsplan und
- bei Erstantrag bzw. Neubesetzung der Personalstelle die Vorlage eines Personalbogens und Qualifikationsnachweises des Stelleninhabers.

*Verwendungsnachweis:*

- Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres,
- Grundformular,
- Beleglisten des Landkreises,
- Kopie des ausgefüllten Fragebogens zum Personalkostenförderprogramm des Landes Brandenburg (das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe) und
- Kopie des ausgefüllten Sachberichtsboogens des Landkreises (das Berichtswesen erfolgt direkt über Interneteingabe).

***Förderung der Ausgaben für Sach- und Betriebskosten***

Gefördert werden Sach- und Betriebsausgaben einer vom Landkreis geförderten Personalstelle, die dem Anstellungsträger bei der Durchführung der Maßnahme entstehen.

*Art, Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Der Umfang der Zuwendung ergibt sich aus der Bemessungsgrundlage für Sach- und Betriebsausgaben. Landkreis und Kommune teilen sich die Zuwendung je zur Hälfte. Ausnahmen bilden durch den Landkreis selbst vorgehaltene Angebote. Hier erfolgt die Zuwendung zu 100 % durch den Landkreis.

Höhe der Bemessungsgrundlage:

- für Sachausgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit 3.500 Euro je VZE/Jahr,
- für Sachausgaben in der Sozialarbeit an Schule 2.500 Euro je VZE/Jahr,
- für Betriebsausgaben 2.200 Euro je VZE/Jahr (bei Sozialarbeit an Schule ist keine Förderung von Betriebsausgaben möglich).

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- pädagogisches Material,
- Honorare (einschließlich Fahrkosten),
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- Speisen und Getränke bis zu 200 Euro/VZE/Jahr,
- Fahr-/Transportkosten,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,

- Kosten (auch anteilig) für Erst- und Ergänzungsbeschaffungen i. H. v. bis zu 150 Euro je Einzelanschaffung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Medien,
- Telefon und Internet.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Betriebskosten sind:

- Wasser/Abwasser,
- Müll,
- Energie, Brennstoffe,
- Miete und Pacht für Gebäude, Mobiliar und technische Geräte,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen,
- Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung  
(keine werterhöhenden Maßnahmen),
- Reinigungsmittel.

Nicht gefördert werden:

- investive Vorhaben.

*Verfahren*

Antragsfrist:

- 31.10. des Kalenderjahres für das Folgejahr

*Antragsunterlagen:*

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan)

*Verwendungsnachweis:*

- Nachweiserbringung bis zum 28.02. des Folgejahres,
- Grundformular,
- Beleglisten des Landkreises

### ***Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII***

Die Projekte sollen sich inhaltlich an § 11 Absatz 3 SGB VIII orientieren und an den Interessen junger Menschen anknüpfen. Junge Menschen werden durch aktive Mitgestaltung an diesen Projekten zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt. Die Projekte müssen als Gruppenaktivität mindestens 6 Teilnehmer umfassen.

Gefördert werden folgende Angebote/Projekte:

1. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit  
Träger und Vereine können, sowohl träger- als auch einrichtungsübergreifend, sozialräumliche Projekte und Angebote gemeinsam durchführen und darüber hinaus andere Akteure des Sozialraumes einbeziehen.  
Die Projekte und Angebote sollen Spaß machen und die Gelegenheit bieten, Gleichaltrige bzw. -gesinnte zu treffen. Das Angebot bietet jungen Menschen die

Gelegenheit, untereinander und mit den Fachkräften in Kontakt zu treten. Es bietet aber gleichzeitig auch die Möglichkeit für weiterführende Gespräche.

2. Jugendinitiativen

Jugendinitiativen sind lockere Interessenzusammenschlüsse von Jugendlichen ohne feste Organisationsstrukturen.

Eine Förderung erfolgt, wenn Projekte von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die jungen Menschen sollen durch ihre aktive Gestaltung dieser Projekte zur Selbstbestimmung befähigt, zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zum sozialen Engagement angeregt werden.

3. Außerschulische Bildung

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Bildung tragen zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei. Jungen Menschen wird damit die Gelegenheit gegeben, sich mit lebensweltbezogenen Aspekten der eigenen Person, der Gesellschaft und der Umwelt differenziert auseinanderzusetzen.

Gefördert werden themen- und erlebnisorientierte Angebote, wie z. B. allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Diese Angebote erfolgen mit fachlicher Begleitung und können z. B. als Seminare, Workshops und Aktionstage durchgeführt werden.

4. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland haben das Ziel, durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen die interkulturelle Kompetenz zu fördern. Durch Erfahrungsaustausch tragen sie dazu bei, Verständnis für andere Kulturen, Glaubensrichtungen und soziale Wertvorstellungen zu entwickeln. Sie fördern das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft und leisten damit einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen und Rassismus.

*Art, Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden (bezogen auf ein Projekt je Antragsteller im Jahr):

- Projekte der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr,
- Projekte von Jugendinitiativen bis i. H. v. 300 Euro/Projekt/Jahr,
- Projekte der außerschulischen Bildung bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr,
- Projekte der internationalen Jugendbegegnung bis i. H. v. 2.500 Euro/Projekt/Jahr.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Sachkosten sind:

- pädagogisches Material,
- Honorare (einschließlich Fahrkosten),
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- Speisen und Getränke bis 10 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben,

- Fahr-/Transportkosten,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Medien.

Nicht gefördert werden:

- Investive Vorhaben,
- Betriebsausgaben, die dem Anstellungsträger in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahme entstehen.

#### *Verfahren*

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

*Antragsunterlagen:*

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Projektbeschreibung, die Auskunft gibt über:
  - die Zielgruppe (im Alter von 10 bis 21 Jahren) und deren Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung,
  - die Ziele, Inhalte und Anzahl der Teilnehmer,
- Befürwortung der Kommune (nur bei Projekten von Jugendinitiativen),
- Nachweis der Veröffentlichung (z. B. Amts-/Gemeindeblatt, Zeitung, Internet, Flyer, Plakate usw.),
- bei Bildungsveranstaltungen Nachweis des Stundenumfangs.

*Verwendungsnachweis:*

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan), Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe),
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit),
- Teilnehmerliste mit Name, Angabe des Landkreises und Unterschrift des Teilnehmers bei internationalen Jugendbegegnungen.

#### ***Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen gemäß §§ 73, 74 Absatz 6 SGB VIII***

Ehrenamtliche Mitarbeiter bilden heute mehr denn je einen wichtigen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Zahlreiche Ehrenamtliche arbeiten in den verschiedensten Arbeitsfeldern mit und liefern mit viel Engagement wichtige Impulse. Daher ist es wichtig, denen, die in diesem gesellschaftlich äußerst wichtigen Bereich tätig sind – in vielen Fällen Jugendliche und junge Erwachsene – die Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu geben. In der Vergangenheit konnten bereits durch die Einführung und zunehmende Akzeptanz der Jugendleitercard (JuLeiCa) wichtige Akzente gesetzt werden.

Der Landkreis will mit der Förderung von kontinuierlichen Fortbildungen zu aktuellen, aber auch klassischen Themen das ehrenamtliche Engagement unterstützen und fördern.

Gefördert wird die Fortbildung von Personen:

- die ehrenamtlich in der Jugendarbeit im Landkreis tätig sind,
- die ein Mindestalter von 16 Jahre haben und
- deren ehrenamtliche Tätigkeit mit der Benennung des Ehrenamtes durch den jeweiligen Träger der Jugendhilfe bestätigt wird.

*Art, Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Gefördert werden Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen bis i. H. v. 80 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 150 Euro pro Person/Jahr.

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind:

- Kursgebühren,
- Fahrkosten,
- Unterkunft.

Nicht gefördert werden:

- Ausgaben für Speisen und Getränke.

*Verfahren*

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

*Antragsunterlagen:*

- Grundantrag,
- Programm der Fortbildungsmaßnahme (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen),
- Bestätigung des Ehrenamtes durch den Träger.

*Verwendungsnachweis:*

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe),
- Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit).

***Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII***

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz fördert die Lebenskompetenz von jungen Menschen, in dem Angebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bezeichnet somit den präventiven und pädagogischen Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aber auch Eltern und Multiplikatoren.

Das inhaltliche Spektrum der Angebote ist breit gefächert, z. B.:

- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz,
- Gewalt, Aggression und Jugenddelinquenz,
- Suchtprävention,
- gesundheitliche Aufklärung/Aids-Prävention,
- Okkultismus und Sektenproblematik.

Voraussetzung für eine Förderung ist die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Für die Durchführung dieser Themenveranstaltungen müssen die Referenten oder andere Personen fachlich geeignet sein.

### *Art, Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Das Einbringen eines Eigenanteils von mindestens 10 % des Förderbetrages ist Voraussetzung einer Bewilligung.

Gefördert werden:

1. Jugendschutzprojekte mit mindestens 8 Teilnehmern bis i. H. v. 700 Euro/Projekt/Jahr  
Grundlage der Förderung ist eine Projektbeschreibung, die Aussage gibt über die
  - Zielgruppe und deren Bedarf,
  - Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes,
  - Beteiligung der Zielgruppe an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Sachkosten sind:

- Honorare (einschließlich Fahrkosten),
- Unterkunft/Verpflegung bei mehrtägigen Projekten,
- Fahr-/Transportkosten,
- pädagogisches Material,
- Eintrittspreise, Benutzergebühren,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Medien.

Nicht gefördert werden:

- ausschließliche Tanz- und Discoververanstaltungen und
- Ausgaben für Lebensmittel.

2. Anleitung und Fortbildung von Multiplikatoren mit mindestens 6 Teilnehmern bis i. H. v. 400 Euro/Projekt/Jahr

Zuwendungsfähige Ausgaben für Sachkosten sind:

- Honorare (einschl. Fahrkosten).

### *Verfahren*

Antragsfrist:

- 1 Monat vor Beginn der Maßnahme

*Antragsunterlagen:*

- Grundantrag,
- Projektbeschreibung bzw. Programm der Fortbildung (Träger, Inhalte und Teilnahmebedingungen).

*Verwendungsnachweis:*

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Gesamtabrechnung mit Kostenaufschlüsselung (Vorlage der Originalbelege gegen Rückgabe),
- ausführlicher Sachbericht (siehe Vordruck: Darstellung der Ziele, der Methoden, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit).

**Projekte im Rahmen der Jugendberufshilfe gemäß  
§ 13 Abs. 1 SGB VIII**

Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen, die in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Insbesondere der Übergang in eine berufliche Ausbildung soll durch intensive sozialpädagogische Betreuung verbessert werden.

Grundlage der Förderung ist eine Konzeption, die Aussage gibt über die:

- Zielgruppe,
- Ziele, Inhalte und Methoden,
- personelle Ausstattung und Qualifikation,
- technische und räumliche Ausstattung,
- Dokumentation,
- Qualitätssicherung und -entwicklung.

*Art, Umfang und Höhe der Zuwendung*

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Ausgehend von einer Gesamtkapazität von 12 Teilnehmern im Projekt und eines Personalschlüssels von 1:6 werden gefördert:

1. Personalausgaben (einschließlich Lohnnebenkosten/Arbeitgeber) für
  - 0,25 VZE Projektleitung,
  - 1,0 VZE Sozialpädagoge und 1,0 VZE Werkspädagoge oder entsprechende pädagogische Fachkraft; abhängig von der Maßnahme,
  - 0,25 VZE Verwaltungskraft.

2. Sach- und Betriebsausgaben

i. H. v. bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben im Projekt

**Antragsfrist:**

1 Monat vor Beginn der Maßnahme

**Antragsunterlagen:**

- Grundantrag (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Belegliste (Aufschlüsselung der Personalausgaben),

- aktuelle Konzeption,
- Nachweis Qualifikation des Personals.

### **Verwendungsnachweis:**

- Grundformular (inklusive Kosten- und Finanzierungsplan),
- Vordruck Belegliste für Personal- und Sachausgaben bzw. Nachweis der Einnahmen,
- Sachbericht (Darstellung der Ziele, Methoden, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit).

### **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

### **Formulare**

Die entsprechenden Formulare für die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung der einzelnen Förderbereiche stehen als Datei zum Download zur Verfügung.



**Beschlüsse der 28. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschuss  
am 20. Mai 2019**

Der Kreisausschuss beschloss im nicht öffentlichen Teil:

**Vorlagennummer: 5-3851/19-EB**

Die Vergabe zur Lieferung von 5 Rettungswagen erfolgt an die Fahrtec Systeme GmbH.

**Vorlagennummer: 5-3862/19-LR**

Die Vergabe von Zuwendungen in Höhe von 307.957,70 EUR aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) in Potsdam für das 2. Halbjahr 2019.

**Vorlagennummer: 5-3844/19-III**

Die Vergabe von Zuschüssen zur Denkmalpflege für das Jahr 2019 in Höhe von 50.000 €.

**Vorlagennummer: 5-3847/19-I**

Die Vereinbarung über das Bauvorhaben K 7207 Ortsdurchfahrt Bärwalde, Abs. 010, km 2,275 bis km 2,654 wird mit der Gemeinde Niederer Fläming, vertreten durch das Amt Dahme/Mark, geschlossen.

**Vorlagennummer: 5-3864/19-I**

Die Vergabe der Lieferung von Schulbüchern in 2 Losen für die Gymnasien und Förderschulen des Landkreises für das Schuljahr 2019/2020 erfolgt auf der Grundlage des § 30 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung

für Los I an: Buchhandlung Steffen GmbH

für Los II an: Lehrmittelhandel Lutz Bielert

**Vorlagennummer: 5-3830/19-II**

Die Betreuung des Übergangwohnheimes für Asylbewerber und Flüchtlinge, Grabenstr. 23 in 14943 Luckenwalde für den Zeitraum vom 01.06.2019 bis zum 31.07.2021 wird an den Internationalen Bund Berlin-Brandenburg gGmbH vergeben.

**Vorlagennummer: 5-3856/19-II**

Die gemeindenaher migrationsspezifische soziale Beratung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die in eigenem Wohnraum im Landkreis Teltow-Fläming leben, für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2021 wird an das Diakonische Werk Teltow-Fläming e. V. vergeben.

**Vorlagenummer: 5-3857/19-II**

Der Fachberatungsdienst für Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge und Spätaussiedler im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2021 wird an das Diakonische Werk Teltow-Fläming e. V. vergeben.

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 23 der 17. BImSchV. MEAB mbH,  
Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Schöneiche**

**1. Betreiberin**

Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB) mbH

**2. Standort**

MEAB Entsorgungsstandort Schöneiche  
15806 Zossen, OT Schöneiche, Am Galluner Kanal



**3. Berichtszeitraum**

01.01.2018 bis 31.12.2018

**4. Anlage**

Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV)

**5. Rauchgasreinigung**

CDAS-Reaktor mit nachgeschaltetem Gewebefilter (abwasserfrei).

**6. Verbrennungsbedingungen**

Mindestverbrennungstemperatur von 1050 °C nach der letzten Verbrennungsluftzuführung gemäß behördlicher Ausnahmegenehmigung.

**7. Emissionen**

***Diskontinuierliche Emissionsmessungen***

Die Emissionen von Schwermetallen, Dioxinen und Furanen werden gemäß den Vorgaben der 17.BImSchV jährlich einmal, die von Fluorwasserstoff laut behördlicher Anordnung halbjährlich durch ein zugelassenes Messinstitut ermittelt.

Die Ergebnisse der Emissionsmessungen – dargestellt in Tabelle 1 – belegen, wie auch in den Vorjahren die sichere Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte gemäß 17. BImSchV.

Tabelle 1 - Ergebnisse der Einzelmessungen

Parameter	Halbstundenmittelwerte		Tagesmittelwerte <sup>1</sup>	
	Mittelwert der Einzelmessungen	Grenzwert 17. BImSchV	Mittelwert der Einzelmessungen	Grenzwert 17. BImSchV
Fluorwasserstoff [mg/m <sup>3</sup> ]	<0,17	4	<0,03	1
Cd/Tl <sup>2</sup>	0,00	0,05	-	-
Sb-Sn <sup>3</sup>	0,01	0,5	-	-
As-Cr <sup>4</sup>	0,001	0,05	-	-
Dioxine, Furane [ng/m <sup>3</sup> ]	-	-	0,00	0,1

Quelle: Messberichte des Messinstitutes TÜV Nord Umweltschutz

***Kontinuierliche Emissionsmessung***

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, deren Funktion jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft wird.

Die kontinuierliche Emissionsdatenerfassung wurde im April 2018 um ein kontinuierliches Quecksilbermessgerät erweitert.

Die jährliche Funktionsprüfung und die im Abstand von 3 Jahren zu wiederholende Kalibrierung der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik, erfolgten in der Zeit vom 28. bis 30. Mai 2018.

Die bei der Kalibrierung ermittelten Parameter für Quecksilber wurden am 13. September 2018 in den Emissionsrechner übertragen.

<sup>1</sup> Probenahmedauer für Tagesmittelwert 6 Stunden

<sup>2</sup> Summe Cadmium(Cd), Thallium( Tl) in mg/m<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Summe Antimon(Sb), Arsen(As), Blei(Pb), Chrom(Cr), Kupfer(Cu), Mangan(Mn), Nickel(Ni), Vanadium(V), Zinn(Sn) in mg/m<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Arsen(As), Benzo(a)pyren, Cadmium(Cd), Cobalt(Co), Chrom (Cr) in mg/m<sup>3</sup>

Die Funktionsprüfung und Kalibrierung erfolgte mangelfrei durch den TÜV Nord Umweltschutz.

Während des Anlagenbetriebes (8133 h) in 2018 wurde die gemäß „Bundeseinheitlicher Praxis zur Ermittlung der Emissionen“ geforderte Verfügbarkeit der Emissionsmesstechnik von 95 % und die des Emissionsauswertesystems von 99 % sicher eingehalten.

Im nachfolgender Tabelle 2 sind die im Jahr 2018 kontinuierlich ermittelten Emissionen beim Betrieb der SAV Schöneiche enthalten.

Tabelle 2 – Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessung

Messgaskomponente	Grenzwerte [mg/Nm <sup>3</sup> ]		Jahresmittel [mg/Nm <sup>3</sup> ]	Anzahl Überschreitungen	
	TMW	HMW		TMW	HMW
Staub	10	20	0,11	0	0
Chlorwasserstoff [HCl]	10	60	3,95	0	0
Stickoxide [NO <sub>x</sub> ]	200	400	167,36	0	0
Kohlenmonoxid [CO]	50	100	4,63	1	1
Schwefeldioxid [SO <sub>2</sub> ]	50	200	6,09	0	1
Organische Stoffe [C <sub>x</sub> H <sub>y</sub> ]	10	20	0,21	1	0
Quecksilber [Hg]	0,03	0,05	0,00077	0	7

Grenzwertüberschreitungen:

1 Überschreitung des Halbstundenmittelwertes (HMW) bei Schwefeldioxid wurde verursacht durch den Eintrag höherschwefelhaltiger Abfälle aus dem Feststoffbereich.

Die Überschreitung des Halbstundenmittelwertes bei Kohlenmonoxid ist auf die Beschickung von Abfällen, die auf Grund ihres Heizwertes eine erhöhte Energiefreisetzung im Verbrennungsraum verursachten, zurückzuführen.

Die bei Quecksilber registrierten Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes wurden verursacht durch die Beschickung von Abfällen aus dem Bereich des Kabelrecyclings, hier insbesondere die Aufbereitung von Erdkabeln.

Während des Aufheizbetriebes mit Gas und Heizöl nach erfolgter Anlagenrevision im April 2018 wurden im Temperaturbereich von 450 bis 600 °C erhöhte Konzentration für Kohlenmonoxid und den organischen Stoffen ausgewiesen, die eine Überschreitung des Tagesmittelwertes (TMW) verursachten.

**8. Anforderungen an die Verbrennungsbedingungen**

Durch automatische Vorrichtungen wird sichergestellt, dass die Beschickung von Abfällen nur so lange erfolgt, wie die Mindestverbrennungstemperatur von 1050 °C in der Nachbrennkammer aufrechterhalten wird.

Im Falle einer Unterschreitung der Mindestverbrennungstemperatur erfolgen eine automatische Verriegelung der Abfallbeschickung und die Inbetriebnahme von Stützbrennstoff (Heizöl, Deponiegas).

Sollten Sie weitere Fragen zum Betrieb der SAV Schöneiche haben, steht Ihnen unser ingenieurtechnisches Personal gerne zur Verfügung.

Wenden Sie sich bitte

an die Anlagenleitung:

Herr N. Weiß Tel.033764 74201,

E-Mail: [n.weiss@meab.de](mailto:n.weiss@meab.de) oder

an die Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte:

Frau C. Bretschneider Tel. 033764 74222,

E-Mail: [c.bretschneider@meab.de](mailto:c.bretschneider@meab.de)

**Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der MBA Schöneiche im Jahre 2018**

In der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) in Schöneiche werden Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) stoffspezifisch so behandelt, dass Stoffströme zur

- stofflichen Verwertung (z.B. Metalle),
- energetischen Nutzung (heizwertreiche Fraktionen),
- biologischen Behandlung und anschließenden Deponierung,
- thermischen Behandlung (z.B. Schwerfraktion) und zur
- direkten Deponierung

abgetrennt werden.

Dies erfolgt in einer Kombination aus mechanischen (z. B. Zerkleinerung, Klassierung) und aeroben biologischen Behandlungsstufen (Intensiv- und Nachrotte).

Alle Behandlungsstufen sind an geeignete Abluftreinigungseinrichtungen angeschlossen.

Das Reingas wird über einen Kamin abgeleitet. Zuvor werden die in der 30. BImSchV geforderten Emissionsmessungen durchgeführt.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus den Hallenbereichen und den einzelnen Behandlungsstufen der MBA.

Die Gesamtanlage befand sich im Jahre 2018 mit Einschränkungen bis zum 30.10.2018 im Dauerbetrieb. Infolge eines Brandereignisses am 30.10.2018 musste der Betrieb partiell eingestellt werden. Die Emissionsmessung wurde in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde am 15.11.2018 abgeschaltet.

**Anlagendaten:**

<i>Standort:</i>	MEAB mbH MBA Schöneiche, Am Galluner Kanal, 15806 Zossen
<i>Art der Anlage:</i>	Anlage zur Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlung (MBA) gemäß Nr. 8.11 Spalte 2 b) bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 Spalte 1 b) des Anhanges zur 4. BImSchV
<i>Anlagenkapazität:</i>	180.000 Mg/a in der mechanischen Aufbereitung bei einem mittleren rechnerischen Tagesdurchsatz von 692 Mg und einem Spizentagesdurchsatz von 980 Mg sowie einer Durchsatzleistung der biologischen Behandlung von 89.000 Mg/a bzw. 356 Mg/d
<i>Abluftreinigungseinrichtung:</i>	Regenerativ-thermische Oxidation (RTO) und Biofilteranlage

## 1. Diskontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr – Einzelmessungen

### a) Einzelmessungen Summenwerte Dioxine und Furane

Messung	Emissionsgrenzwert	max. Messwert	max. Messwert + Messunsicherheit
26.03.2018	0,1	0,002	0,002
27.03.2018			
28.03.2018			

Werte in [ng/m<sup>3</sup>]

### b) Einzelmessungen Geruch

Messung	Emissionsgrenzwert	max. Messwert	max. Messwert + Messunsicherheit
27.03.2018	500	440	500

Werte in [Geruchseinheiten/m<sup>3</sup>]

### c) Anorganische Verbindungen

Messung	Komponente	Grenzwert	max. Messwert	max. Messwert + Messunsicherheit
26.03.2018	Chlorwasserstoff	30	1,3	2
27.03.2018	Fluorwasserstoff	3	0,8	1
28.03.2018	Schwefelwasserstoff	3	2,3	3

Werte in [mg/m<sup>3</sup>]

Messung	Komponente	Grenzwert	max. Messwert	max. Messwert + Messunsicherheit
26.03.2018	Schwefeldioxid	0,35	0,006	0,007
27.03.2018				
28.03.2018	Stickoxide	0,10	<0,006	<0,01

Werte in [g/m<sup>3</sup>]

### d) Einzelmessung Wirksamkeit Biofilter

Datum der Messung	Geruchsminderungsgrad [%]
15.08.2018	92,4

Der Rohgasgeruch war im Reingas nach Biofilter nicht mehr wahrnehmbar. Die Wirksamkeit des Biofilters wurde somit nachgewiesen.



**e) Grenzwertüberschreitungen**

Bei den Einzelmessungen traten keine Grenzwertüberschreitungen in 2018 auf.

**2. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr**

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgte durch eignungsgeprüfte und kalibrierte Emissionsmessgeräte.

Deren Funktionsfähigkeit wird jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft (Bericht Mattersteig & Co. über die Durchführung von Kalibrierungen mit Funktionskontrolle am 13.08.2018 und Kalibrierung vom 14. bis 16.08.2018).

**a) Emissionswerte**

Komponente	Dim.	Grenzwert		Anzahl der nicht eingehaltenen	
		HMW <sup>5</sup>	TMW <sup>6</sup>	HMW	TMW
Kohlenstoff als C <sub>ges</sub>	mg/m <sup>3</sup>	40	20	2	0
Staub	mg/m <sup>3</sup>	30	10	0	0
Kohlenmonoxid CO	mg/m <sup>3</sup>	200	100	1	0

**b) Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf Abfallmenge (Anlageninput)**

Komponente	Dim.	Grenzwert	Durchschnittsmonatsmittelwert	Maximaler Monatsmittelwert
Kohlenstoff als C <sub>ges</sub>	g/Mg	55	22,972	39,791
Distickstoffoxid N <sub>2</sub> O	g/Mg	100	26,063	53,537

**c) Grenzwertüberschreitungen**

Im Zeitraum 2018 wurden 3 Überschreitungen von Halbstundengrenzwerten bei der kontinuierlichen Emissionsmessung registriert. Diese sind auf besondere Betriebssituationen zurückzuführen. Im Normalbetrieb wurden dagegen keine Überschreitungen festgestellt.

Am 13.03.2018 um 23:00 Uhr wurde der Grenzwert für C<sub>ges</sub> von 40 mg/Nm<sup>3</sup> mit 43,7 mg/Nm<sup>3</sup> und der Grenzwert für CO von 200 mg/Nm<sup>3</sup> mit 246,4 mg/Nm<sup>3</sup> überschritten.

Die Überschreitung fällt genau in die Anfahrphase der RTO 1, die am 13.03.2018 um 16:15 Uhr nach wartungsbedingtem Stillstand wieder aufgeheizt wurde.

<sup>5</sup> Halbstundenmittelwert

<sup>6</sup> Tagesmittelwert

Eine Überschreitung des Halbstundengrenzwertes am 30.10.2018 um 06:30 Uhr bei  $C_{ges}$  mit  $53,2 \text{ mg/Nm}^3$  ist auf den Brand in der Annahmehalle zurückzuführen, der an diesem Tag um 05:20 Uhr ausbrach.

**d) *Eingeleitete Maßnahmen zur zukünftigen Verhinderung von Grenzwertüberschreitungen***

Im Anfahrprozess können einzelne erhöhte Emissionswerte auftreten. Dabei wird allerdings noch keine Abluft aus der Abfallbehandlungsanlage über die RTO geführt. Insofern bestand keine verminderte Reinigungsleistung in der Abluftbehandlung.

Der Brand wurde durch die Feuerwehr gelöscht. Die Brandschäden werden beseitigt.

Weitere Maßnahmen sind infolge der Stilllegung von Anlagenteilen und der damit verbundenen Außerbetriebnahme der Emissionsmeseinrichtung nicht mehr erforderlich. Da im Rahmen der sukzessiven Stilllegung künftig lediglich noch Abfälle der ASN 17 09 04, 19 12 12, 20 03 07 und 20 03 99 in der Annahmehalle behandelt werden sollen, wurde die RTO außer Betrieb genommen.

**3. Betriebs- und Emissionsprotokolle**

Die Betriebs- und Emissionsprotokolle geben Aufschluss über die Emissionen der MBA Schöneiche im Berichtsjahr 2018. Die Protokolle können von der Öffentlichkeit bei der MEAB mbH, Tschudistraße 3, 14476 Potsdam, vom 03.06. bis 07.06.2019 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (033208/60-112) eingesehen werden.

**Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung  
durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz (Körperschaft des  
öffentlichen Rechts)**

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a

Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25;

E-Mail: [info@gwv-sonnewalde.de](mailto:info@gwv-sonnewalde.de); Internet: [www.gwv-sonnewalde.de](http://www.gwv-sonnewalde.de)

In der Zeit vom 15. Juli 2019 bis zum 28. Februar 2020 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: [info@gwv-sonnewalde.de](mailto:info@gwv-sonnewalde.de).

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 15. Mai 2019

W. Brödno  
Verbandsvorsteher

**Trink- und Abwasserzweckverband Luckau  
Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Die Anschrift der nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Frau  
Ramona Hornberger  
Zuletzt ansässig:  
Schierker Straße 39  
12051 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über ihren Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Der ihr gegenüber erlassene Gebührenbescheid vom 18.11.2018 (AZ: GB 2018009630) konnte postalisch nicht zugestellt werden.

**Zustellungsanordnung:**

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe des Gebührenbescheides vom 18.11.2018 (GB 2018009630), gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Frau Ramona Hornberger, zuletzt ansässig Schierker Straße 39, 12051 Berlin an.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Gebührenbescheid kann durch die Betroffene und deren Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 15.05.2019

gez. Ladewig  
Verbandsvorsteher

Siegel